



Beitragsordnung

1. Präambel

Nach der Satzung des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Rheinhessen e.V.“ fördert der Verein den „Waldorfkindergarten Knispel“ in Saulheim und ist somit der Träger der Einrichtung. Darüber hinaus sind die Pflege und Förderung der Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners und der daraus resultierenden Waldorfpädagogik Zweck des Vereins.

Da es sich bei dem Verein um einen „Freien Träger“ handelt, muss dieser von seinen Mitgliedern finanziell getragen werden. Dazu werden Vereinsbeiträge und Trägerbeiträge erhoben.

Die Mitglieder als Mitgestalter der Belange des Vereins, insbesondere alle Eltern, stehen für das wirtschaftliche Leben des Kindergartens in einer gemeinsamen Verantwortung. Dabei verstehen sich die Mitglieder als eine Solidargemeinschaft in der sich alle nach ihren Kräften bemühen die erforderlichen Finanzmittel aufzubringen und ggf. durch Arbeits- und Sachleistungen die Ausgaben zu mindern. Dabei wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder berücksichtigt.

2. Vereins- und Trägerbeiträge sowie Bauspende

Zur Deckung der Personal-, Betriebs- und Investitionskosten des Kindergartens erhält der Verein als Träger Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Diese reichen (wie bei jeder anderen Einrichtung auch) nicht aus um den Kindergarten betreiben zu können, sodass der Rest aus Vereins- und Trägerbeiträgen gedeckt werden muss. Die Beitragserhebung wird über diese Beitragsordnung geregelt.

Die Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeiträge) fallen unabhängig von der Nutzung der Einrichtung an. Diese können und dürfen somit auch von Mitgliedern aufgebracht werden, welche die Einrichtung nicht (mehr) nutzen aber fördern möchten. Der Mindestbeitrag ist in der Beitragstabelle festgelegt.

Die Trägerbeiträge fallen in Abhängigkeit der Nutzung der Einrichtung an. Sie werden somit von den Eltern der Kinder aufgebracht und auf Basis der Beitragstabelle (Anlage 1) ermittelt.

Einmalig wird für jedes Kind eine Aufnahmegebühr zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten erhoben.

3. Beitragsbemessung der Trägerbeiträge

Die Trägerbeiträge werden so bemessen, dass der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ausgeglichen ist und gleichzeitig Rücklagen im angemessenen Maße gebildet werden können.

Die Höhe des Trägerbeitrages richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien und orientiert sich dabei am jeweiligen Jahresnettoeinkommen der Familie gemäß § 82 SGB XII. Weiter wird die Intensität der Nutzung sowie die Anzahl der gleichzeitig im Kindergarten angemeldeten Kinder berücksichtigt.

Der Finanzkreis führt bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein Beitragsgespräch auf Grundlage dieser Beitragsordnung. In diesem Gespräch wird der Trägerbeitrag auf Basis der dann aktuellen Beitragstabelle (Anlage 1) verbindlich festgelegt.

Sollte sich die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Familie ändern, ist dies dem Finanzkreis zeitnah mitzuteilen und die Beiträge werden entsprechend angepasst.

Die Festlegung dieser Beitragstabelle fällt in den Verantwortungsbereich des Vorstandes und wird mit einfacher Mehrheit beschlossen bzw. angepasst. Eltern werden über Veränderungen der Trägerbeitragstabelle zeitnah vom Vorstand informiert.

4. Beitragsermäßigung / Härtefallregel

Der Vereinsbeitrag kann regulär weder ermäßigt noch gestundet werden.

Der Trägerbeitrag kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den Vorstand des Vereins gestundet oder ermäßigt werden wenn es die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie erfordert. Der Vorstand entscheidet über entsprechende Anträge nach billigem Ermessen. Der Finanzkreis ist hierzu nicht berechtigt.

5. Zahlungsweise

Die Vereinsbeiträge werden einmal jährlich per Lastschrift eingezogen.

Der Trägerbeitrag wird entsprechend der Beitragserklärung per Einzugsermächtigung monatlich abgebucht. Bereits eingezogene Beiträge können rückwirkend nicht mehr erstattet werden. Die Aufnahmegebühr, sowie das Essens- und Bastelgeld können ebenfalls nicht mehr erstattet werden – auch nicht anteilig.

6. Beginn und Ende der Trägerbeitragszahlung

Die Beitragszahlung beginnt anteilig mit dem Monat, in dem das Kind aufgenommen wird. Die Beitragszahlung endet in der Regel, unabhängig vom Beginn der Sommerferien, am Ende des Schuljahres (am 31.07.) in dem das Kind den Kindergarten verlässt. In den anderen Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Abmeldung des Kindes in schriftlicher Form beim Verein eingegangen ist.

7. Mitarbeit zur Kindergartenentwicklung

Die Entwicklung des Kindergartens ist in hohem Maße abhängig von dem ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder und dabei insbesondere aller Eltern. Daher ist es erwünscht, dass jeweils ein Elternteil sich im Kindergarten im Rahmen der vorhandenen Arbeitskreise einbringt. Alternativ kann dies auch gerne durch einen höheren, freiwilligen Beitrag ausgeglichen werden.

8. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 16.7.2014 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Beitragsordnung.

Saulheim, den 09.12.2014

Gezeichnet Vorstand des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Rheinhessen e.V.“

Anlage 1:

Beitragstabelle

Anlage 2:

Tabelle zur Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Anlage 1 zur Beitragsordnung

Beitragstabelle

A) Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag beträgt 30 € pro Jahr.

B) Trägerbeitrag

Einkommens- stufe	Finanzielle Leistungsfähigkeit (Jahresnettoeinkommen der Familie gemäß §82 SGB XII)	Erstes Kind	Jedes weitere Kind(*)	Aufschlag für Betreuung bis 14.30 Uhr (**)
1	bis 18.000 €	63 €	21 €	10%
2	bis 24.000 €	95 €	32 €	10%
3	bis 30.000 €	126 €	42 €	10%
4	bis 36.000 €	158 €	53 €	10%
5	bis 42.000 €	189 €	63 €	10%
6	bis 48.000 €	221 €	74 €	10%
7	bis 54.000 €	252 €	84 €	10%
8	bis 60.000 €	284 €	95 €	10%
9	bis 66.000 €	315 €	105 €	10%
10	mehr als 66.000 €	347 €	116 €	10%

(*) Als weiteres Kind gelten nur Kinder die gleichzeitig mit Geschwisterkindern den Kindergarten besuchen. Der volle Beitrag („erstes Kind“) fällt immer für das Kind an, welches als letztes den Kindergarten verlassen wird.

(**) Dieser Aufschlag wird fällig, wenn das entsprechende Kind regelmäßig (dauerhaft mehr als zwei Mal im Monat) die erweiterte Betreuung in Anspruch nimmt.

Sonderfall: Sollte mindestens ein älteres Geschwisterkind die Freie Waldorfschule Mainz besuchen, wird der dort zu entrichtende Familienbeitrag hälftig zwischen dem Waldorfkindergarten Knispel und der Freien Waldorfschule geteilt.

C) Bastel- und Frühstücksgeld

Das Bastelgeld beträgt derzeit für ein Kindergartenjahr 110,- Euro.

D) Einmalige Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr von 50,- Euro ist für jedes Kind unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit einmalig zu Beginn der Kindergartenzeit zu entrichten.

Anlage 2 zur Beitragsordnung

Tabelle zur Ermittlung der Finanzielle Leistungsfähigkeit

(Diese Tabelle bleibt bei Ihnen und dient nur zur Berechnung)

Einnahmen / Erträge	
1. Bruttojahreseinkommen aus unselbständiger Arbeit	
Einkommen des Vaters/Lebenspartners	
Einkommen der Mutter / Lebenspartners	
Einkommen der Kinder	
2. Bruttojahreseinkommen aus selbständiger Arbeit	
Einkommen des Vaters/Lebenspartners	
Einkommen der Mutter / Lebenspartners	
Einkommen der Kinder	
3. Bruttojahreseinkommen aus selbständiger Arbeit	
Immobilien	
Geldvermögen	
4. Einnahmen aus Unterhaltszahlungen	
5. Einnahmen aus Übertragungen vom Staat	
Renten der gesetzl. Renten- und Unfallversicherung	
Sozialhilfe, Kindergeld, Wohngeld, Kurzarbeitergeld	
6. Werkspensionen/ -renten, laufende Übertragungen	
Aus privater Kranken- und Schadensversicherung	
Summe Einnahmen / Erträge	
Ausgaben / Aufwendungen	
1. Einkommens- und Vermögenssteuer, Kirchensteuer, Soli	
2. Unterhaltszahlungen für Kinder	
3. Pflichtversicherungsbeiträge zur Sozialversicherung (inkl. Private KV)	
Summe Ausgaben / Aufwendungen	
Finanzielle Leistungsfähigkeit <i>(Jahresnettoeinkommen der Familie gemäß §82 SGB XII)</i>	